OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590029/2/KLe/HK

Datum:
Linz, 8. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von P B S, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 5.4.2022, GZ: BHSDForst-2021-344974/39-Mae, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 5.4.2022, GZ: BHSDForst-2021-344974/39-Mae, die Ersatzvornahme angeordnet und den Auftrag über die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Mit Schreiben vom 16.5.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verfahrensakts zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.8.2021, Spruchpunkt I., BHSDForst-2021-344974/11-Mae, wurde der Beschwerdeführer im Rahmen eines forstpolizeilichen Auftrags zu näher angeführten Maßnahmen verpflichtet.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.12.2021, LVwG-552244/5/KLe – 552247/2, wurden die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als verspätet zurückgewiesen, die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig zurückgewiesen und die Beschwerden als verspätet zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer ist dieser Verpflichtung nicht vollständig nachgekommen.

Mit Schreiben vom 17.1.2022, GZ BHSDForst-2021-344974/24-Mae, wurde dem Beschwerdeführer eine Nachfrist von drei Wochen für die Vornahme der forstrechtlichen Aufträge gesetzt und für den Fall der Fristversäumung die Veranlassung der Ersatzvornahme angedroht.

Die geschätzten Gesamtkosten der Ersatzvornahme betragen 7.500 Euro.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Dass der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung nicht vollständig nachgekommen ist, ergibt sich auch aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde.

Die Kosten über die Ersatzvornahme ergeben sich aus dem Angebot der Firma Transporte E H vom 14.3.2022 in der Höhe von gesamt 7.542 Euro. In diesem Angebot sind die einzelnen Positionen nachvollziehbar aufgeschlüsselt. Gegen die Höhe der Kosten der Ersatzvornahme wurde im Übrigen kein Beschwerdevorbringen erstattet.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits ausreichend aus dem behördlichen Akt ergibt. Die mündliche Erörterung ließ eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten.

Im Vollstreckungsverfahren, welches allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, gilt die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gg Österreich), getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK fallen. Das gilt auch für ein Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung dient (vgl. VwGH 08.09.2020, Ra 2020/07/0061 mwN.). Dem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) kann, sofern der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden. Nach § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten rechtswirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235).

Verfahrensgegenständlich sind diese Voraussetzungen erfüllt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.8.2021, Spruchpunkt I., BHSDForst-2021-344974/11-

Mae, wurde der Beschwerdeführer im Rahmen eines forstpolizeilichen Auftrags zu näher angeführten Maßnahmen verpflichtet. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.12.2021, LVwG-552244/5/KLe – 552247/2, wurden die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als verspätet zurückgewiesen, die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig zurückgewiesen und die Beschwerden als verspätet zurückgewiesen. Es liegt somit ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Titel vor.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor Erlassung des angefochtenen Bescheides die Ersatzvornahme angedroht und auch eine (Nach-)Frist zur Auftragserfüllung gesetzt hat.

Nachdem der Beschwerdeführer seiner mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.8.2021, Spruchpunkt I., BHSDForst-2021-344974/11-Mae, auferlegten Verpflichtung nicht entsprechend nachgekommen ist, liegen im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für die Anordnung der Ersatzvornahme gemäß § 4 Abs. 1 VVG vor.

Zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme:
Das Schonungsprinzip des § 2 Abs. 1 VVG bedeutet, dass kein höherer Kostenvorschuss verlangt werden darf, als zur Bestreitung der Ersatzvornahme erforderlich wäre. Für Kostenvorauszahlungsaufträge gilt das Prinzip des Schutzes des Verpflichteten vor der Vorschreibung von Kosten, welche die tatsächlich mit der Ersatzvornahme zu erwartenden Kosten erkennbar relevant überschreiten würden. In diesem Fall wären die Kosten unverhältnismäßig (vgl. etwa VwGH 21.3.2013, 2011/06/0151 und 19.12.2013, 2013/07/0135).

Die Höhe der vorgeschriebenen Kosten ergibt sich aus dem Angebot der Firma Transporte E H vom 14.3.2022. Dieses Angebot ist in einzelne Positionen aufgeschlüsselt und hält einer Schlüssigkeitsprüfung stand. Die angeführten Leistungen sind vom Exekutionstitel gedeckt. Anhaltspunkte dafür, dass die vorgeschriebenen Kosten den tatsächlichen Aufwand in erkennbar relevantem Maß überschreiten, sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick darauf, dass die Vorauszahlung der Kosten nur gegen nachträgliche Verrechnung erfolgt, was bedeutet, dass höhere tatsächliche Kosten nachzuzahlen sind, andererseits ein verbleibender Überschuss zurückzuerstatten ist, bestehen keine Bedenken dagegen, sich den voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege einer Schätzung anzunähern (vgl. auch VwGH 9.4.1992, 92/06/0049).

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich die Überprüfung der Anordnung der Ersatzvornahme und des Auftrags über die

Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme, nicht die Überprüfung des Titelbescheids.

Aus welchen Gründen der Vollstreckungsbescheid nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde, ist den weitwendigen Ausführungen der Beschwerde, die am Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens vorbeigehen, nicht zu entnehmen.

Zusammenfassend ist sohin festzustellen, dass die Anordnung der Ersatzvornahme und die Anordnung der Kostenvorauszahlung im angefochtenen Bescheid rechtmäßig erfolgt sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer